



An den Grossen Rat

12.5334.02

PD/P125334

Basel, 6. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss vom 5. Februar 2013

## Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Stimm- und Wahlcouverts

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage von Patrick Hafner zur Beantwortung überwiesen:

Auf Hinweis aus der Bevölkerung, wonach die Stimm- und Wahlcouverts des Kantons Basel-Stadt nicht sicher gegenüber Manipulationen sind, bittet der Anfragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung, dass Stimm- und Wahlcouverts z.B. mittels Durchleuchten bezüglich ihrer darin enthaltenen Meinungsäusserung ohne Öffnung geprüft werden können?
2. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass Stimm- und Wahlcouverts geöffnet und wieder verschlossen werden können, ohne dass dies nachher ersichtlich ist?
3. Ist die Regierung bereit, geeignete Massnahmen gegen das Erkennen des Inhalts von Stimm- und Wahlcouverts zu unternehmen (z.B. Innendruck wie bei Couverts, wie sie z.B. von Banken verwendet werden)?
4. Ist die Regierung bereit, geeignete Massnahmen gegen unbemerktes Öffnen und Wiederverschliessen von Stimm- und Wahlcouverts zu unternehmen (z.B. Verwendung von entsprechend gesicherten Couverts)?

Patrick Hafner

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

### I. Einleitende Ausführungen

Seit 1995 ist es allen Stimmberchtigten voraussetzungslos möglich, ihre Stimme brieflich abzugeben. Zu diesem Zweck erhalten sie die Wahl- und Stimmzettel in einem Zweiwegkuvert, das gleichzeitig als Stimmrechtsausweis und als Antwortkuvert (Stimmrechtskuvert) dient. Zur Wahrung des Stimmgeheimnisses ist bei der Rücksendung das Adressfeld zu entfernen, wodurch der Stimmrechtsausweis anonymisiert wird. Die im Kanton Basel-Stadt verwendeten Stimmrechtskuverts entsprechen im Übrigen einem Standard, wie er auch in anderen Kantonen zur Anwendung kommt.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen haben sich die Stimmberchtigten im Kanton Basel-Stadt bei der brieflichen Stimmabgabe nicht mittels Unterschrift auf dem Stimmrechtsaus-

weis auszuweisen. Die vom Bundesgesetzgeber verlangte Kontrolle der Stimmberechtigung erfolgt vielmehr mittels einer individuellen Kennziffer, die den Stimmberechtigten bei jeder Wahl bzw. Abstimmung im Zufallsprinzip neu zugewiesen und auf dem Stimmrechtskuvert vermerkt wird. Diese Nummer darf nur im Zusammenhang mit der Kontrolle der Stimmberechtigung, mit Beschwerden oder strafrechtlichen Vorkommnissen entschlüsselt werden (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 [Wahlverordnung; SG 132.110]).

## II. Zu den einzelnen Fragen

### 1. Wie beurteilt die Regierung, dass Stimm- und Wahlcouverts z.B. mittels Durchleuchten bezüglich ihrer darin enthaltenen Meinungsäusserung ohne Öffnung geprüft werden können?

Es ist richtig, dass Stimmrechtskuverts mittels einer starken Lichtquelle durchleuchtet und dabei die auf den darin befindlichen Stimm- bzw. Wahlzetteln notierten Antworten bzw. Namen in vereinzelten Fällen erkannt werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich nur ein einzelner Stimm- oder Wahlzettel im Kuvert befindet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das Stimmgeheimnis gemäss § 6 Abs. 3 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz; SG 132.100) auch in diesem Fall gewahrt bleibt. Sind die Stimm- und Wahlzettel ausgefüllt und das Kuvert verschlossen, fehlt – wie einleitend dargelegt wurde –, in der Regel auch das Adressfeld. Bis auf die Kennzahl auf dem Kuvert, welche nur in den vom Verordnungsgeber definierten Fällen entziffert werden darf, können dem der Post übergebenen Stimmrechtsausweis keine Anhaltspunkte über die Identität der bzw. des Stimmberechtigten entnommen werden.

Bei mehreren übereinanderliegenden Zetteln ist dagegen ein Erkennen und Entziffern des Schriftbildes kaum möglich.

### 2. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass Stimm- und Wahlcouverts geöffnet und wieder verschlossen werden können, ohne dass dies nachher ersichtlich ist?

Die Herstellerin der Stimmrechtskuverts versichert nach Rücksprache, dass es kaum möglich sei, diese an der Mundklappe zu öffnen und wieder zu verschliessen, ohne dass dies im Nachhinein erkennbar wäre. Es werde ein Klebstoff verwendet, der nicht auf Wasser basiere und somit nicht mit Wasserdampf angelöst werden könne. Bereits wenige Minuten nach dem Verschliessen hinterlasse auch ein vorsichtiger Öffnungsversuch an der Mundklappe einen sogenannten Faserausriss, der sichtbar sei.

Weiter ist zu bemerken, dass ein erneut geöffnetes und wieder verschlossenes Kuvert nicht zwingend ein Indiz dafür ist, dass sich eine unberechtigte Person daran zu schaffen gemacht hat. So kann es beispielsweise vorkommen, dass – wenn mehrere Vorlagen zur Abstimmung gelangen und der oder die Stimmberechtigte nicht alle Stimmzettel in das Stimmrechtskuvert gelegt hat –, das bereits verschlossene Kuvert nochmals geöffnet werden muss, damit die vergessenen Stimmzettel hinzugefügt werden können.

**3. Ist die Regierung bereit, geeignete Massnahmen gegen das Erkennen des Inhalts von Stimm- und Wahlcouverts zu unternehmen (z.B. Innendruck wie bei Couverts, wie sie z.B. von Banken verwendet werden)?**

Der Regierungsrat hat beschlossen, dass bei der brieflichen Stimmabgabe anstelle der individuellen Kennziffer das Erfordernis der persönlichen Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis eingeführt werden soll. Er wird dem Grossen Rat in den nächsten Wochen einen entsprechenden Ratsschlag zur Änderung des Wahlgesetzes unterbreiten. Dadurch soll die Individualität des Abstimmungsaktes noch mehr betont und das unerlaubte Ausfüllen und die Abgabe fremder Wahl- und Stimmzettel erschwert werden. Dabei wird – damit das Stimmgeheimnis gewahrt werden kann –, den Stimmrechts- bzw. Wahlunterlagen ein zusätzliches Kuvert beigegeben werden, in welches die Stimmberechtigten die ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel legen müssen. Damit wird ein Erkennen des Inhalts der abgegebenen Stimme mittels Durchleuchten verunmöglicht.

Bis zur Wirksamkeit dieser neuen Regelung wird geprüft, Stimmrechtskuverts mit Innendruck zu verwenden. Dadurch wird die Opazität des Kuverts erhöht und es wird auch bei Urnengängen mit nur einer Vorlage verunmöglicht, mittels Durchleuchten der Stimmrechtskuverts das Stimmverhalten zu eruieren. Der Einsatz solcher Umschläge sollte im Verlauf des zweiten Halbjahres 2013 erstmals möglich sein.

**4. Ist die Regierung bereit, geeignete Massnahmen gegen unbemerktes Öffnen und Wiederverschliessen von Stimm- und Wahlcouverts zu unternehmen (z.B. Verwendung von entsprechend gesicherten Couverts)?**

Wie in der Antwort zur Frage 2 dargelegt wurde, ist es schon heute kaum möglich, Stimmrechtskuverts unbemerkt zu öffnen. In diesem Punkt sieht der Regierungsrat deshalb keinen Handlungsbedarf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin